

Laut Urkunde von 1224 <sup>3)</sup> trat jedoch das Kloster die villa Bathekot nebst den villis Bracktorp (im H. Amtsg. Vorsfelde) und Hoenrothe (wüst) nebst allen ihren Zubehörungen, vielleicht weil dieselben ihm zu weit ablegen waren, an den Herzog in Sachsen und rheinischen Pfalzgrafen Heinrich zu Eigenthum ab, wogegen dieser 74 Hufen des Klosters in Gimen, Belpfe, Papenrode, Macherode <sup>4)</sup>, Sysbeck orient. und Sysbeck occident. von allen darauf haftenden Lasten befreiete. Dies Geschäft scheint aber, wenigstens zum Theile, nicht zur Ausführung gekommen oder rückgängig geworden zu sein, denn nach einer spätern Urkunde von 1252 <sup>5)</sup> hat das Ludgerikloster die villae Bathecote und Bractorpe nochmals dem Herzoge Otto von Braunschweig eigenthümlich abgetreten, und dieser dafür dem Kloster die Advocatia von 42 Mansen in den Dorfschaften Ingerslove und Emerslope überlassen.

Die Wüstung, welche wenigstens in den letzten Jahrhunderten vor dem Aussterben der Familie von Bartensleben zur Wolfsburg zu den bedeutenden Besitzungen derselben gehörte, wird wahrscheinlich „mit dem Werder zur Wolfsburg“, in welchem sie liegt, und mit welchem die Familie schon vom Herzoge Heinrich von Braunschweig pacificus († 1473) belehnt war <sup>5 a.)</sup>, an dieselbe gekommen sein, und wurde, nachdem dieselbe am 6. Januar 1742 durch den Tod des Schatzraths Gebhard Werner v. Bartensleben im Mannsstamme ausgestorben war, als zu den vom Herzogl. Hause Braunschweig relevirenden Lehnen der Familie gehörig, als

<sup>3)</sup> Neue Mittheil. Th. II. p. 473.

<sup>4)</sup> Dies Dorf wird kein wüstes Macherode sein, wie l. c. angeführt wird, sondern das noch vorhandene Dorf Mackendorf, wie nach den cit. Neuen Mitth. Th. I. S. 4. p. 31 u. 32, wo dieselben Ortschaften in derselben Reihenfolge vorkommen, kaum noch zweifelhaft sein kann.

<sup>5)</sup> l. c. Th. II. p. 494.

<sup>5 a.)</sup> S. Lehnbrief des Herzogs Wilhelm sen. von Braunschweig vom Sonntag nach S. Jacobi apost. 1475 bei Riedel, Cod. dipl. Brand. I. Th. XVII. S. 296; cfr. den Lehnbrief von 1394 das. p. 263.